

## Waldbesuchende im Bereich Laußnitzer Heide

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Der Landesforstpräsident

Vollzug des Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist

Betretensverbot und Sperrung der nicht öffentlichen Waldwege und Grundstücke für das Betreten und jede Benutzungsart gemäß §§ 11, 13 SächsWaldG

Der Staatsbetrieb Sachsenforst als die für den Staatswald zuständige Obere Forstbehörde erlässt auf der Grundlage der §§ 11 und 13 SächsWald in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG die folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass das Waldgebiet gemäß der Karte in Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung gesperrt ist. Die Karte der Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Die Waldsperrung umfasst vollständig oder Teile von folgenden Flurstücksnummern der Gemarkung Laußnitz:

1220, 1221, 1222, 1217, , 1208, 1209, 1203, 1202, 1201, 1207, 1204, 1205, 1206, 1200, 1197, 1199, 1198, 1197, 1146, 1198/2, 1088, 1090, 1196, 1195, 1236, 1235, 1247, 1248, 1249, 1233, 1254/1, 1232, 1255, 1256, 1388, 1384, 1383/3, 1383/10, 1385, 1386/5, 1381, 1387, 1227, 1224, 1223, 1216, 1215, 1214, 1213, 1211, 1212, 1210

Sowie

1351, 1350, 1352, 1354, 1355, 1356, 1357, 1358, 1359, 1369, 1362, 1363, 1368, 1365, 1364, 1337, 1331, 1332, 1335, 1333/1, 1333/2, 1335, 1334, 1336, 1340, 1320/5, 1320/2, 1320/3, 1319/3, 1318/3, 1317, 1316, 1313, 1339, 1335, 1346, 1341, 1342, 1316, 1343, 1345.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

**Durchwahl**

Telefon: +493501542-0  
Telefax: +49 3501 542 213

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**

(bitte bei Antwort angeben)  
13-4140/2/20-2023/16802



**Sachsenforst**



**Hausanschrift:**

**Staatsbetrieb Sachsenforst**  
Geschäftsleitung  
Bonnewitzer Str. 34  
01796 Pirna OT Graupa

[www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

**Sprechzeiten:**

Mo - Fr: 9.00 - 16.00 Uhr

**Bankverbindung:**

Ostsächsische Sparkasse  
Dresden  
IBAN DE45 8505 0300  
3200 0223 10  
BIC OSDDDE81  
Umsatzsteuer-Identnummer:  
DE 813 256 956

**Verkehrsverbindung:**

Buslinie G (Pirna-Graupa)  
Buslinie 63 (Pillnitz-Graupa)

\* Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

Sofern es Abweichungen zwischen Karte in Anlage 1 und den Flurstücksnummern gibt, gilt die Karte der Anlage 1 als maßgeblich.

3. Von dem Betretensverbot und der Sperrung des Waldes in Ziffer 1 und 2 ausgenommen sind Personen zur Sicherung und Durchführung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, zum Flurstück 1383/4 unter Benutzung des Flurstückes 1381 zu gelangen und dieses Interesse ordnungsgemäß nachweisen können.

4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung zu den Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

#### **Nebenstimmungen:**

1. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2023 um 08:49 Uhr in Kraft.
2. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2023, 24:00 Uhr.

#### **Hinweise:**

1. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 53 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Sperrung nach § 11 Abs.3 oder § 13 Abs. 1 und 2 SächsWaldG gesperrte Waldflächen und Waldwege betritt oder benutzt.
2. Die Allgemeinverfügung kann nebst Begründung und Anlagen im Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Graupa, während der üblichen Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung auf der Homepage des Staatsbetriebes Sachsenforst (<https://www.sbs.sachsen.de>) eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, nachdem er dem Beschwerden bekannt gegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift Widerspruch beim

**Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung, Bonnewitzer Straße  
34, 01796 Pirna OT Graupa**

erhoben werden.

**Begründung:****I. Sachverhalt**

1. Der Freistaat Sachsen ist Eigentümer der in Ziffer 2 des Verfügungsteils genannten Flurstücke der Gemarkung Laußnitz. Diese Flurstücke sind – wie alle im Umgriff befindlichen Flurstücke - mit Wald bestockt. Sie bilden einen Teil der Laußnitzer/Radeburger Heide.

2. Mit Zulassung des Sächsischen Oberbergamtes vom 21.12.2022, Az. 22-4141/1840/4-2022/35035 ist der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG („KBO“) der Hauptbetriebsplan vom 07.09.2016 für den Kiestagebau „Würschnitz“ (Betriebsnummer 8543) in dem darin enthaltenen Umfang bis 31.12.2026 zugelassen worden. Für die Übergabe der Flächen für die (befristete) Nutzung durch den Bergwerksbetreiber bestehen Nutzungsverträge zwischen dem Freistaat Sachsen und der Kieswerke Ottendorf-Okrilla GmbH & Co.KG (KBO).

3. Auf Grundlage der vorgenannten Genehmigung sowie verschiedener naturschutzrechtlicher Prüfungen, wie Artenschutzfachbeitrag, ist Sachsenforst mit Weisung vom 25.01.2023 des SMEKUL bezüglich der für diese Erweiterung des Kiestagebaues notwendigen befristeten Waldumwandlung von Staatswaldflächen auf den Flurstücken 1213 und 1217 der Gemarkung Laußnitz beauftragt. Für die weiteren Flurstücke 1221 und 1222 ist die vorübergehende Waldumwandlung nach Prüfung und nach Beteiligung des Oberbergamtes und der Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 37 Abs. 6 SächsWaldG zulässig und wird innerdienstlich angeordnet.

4. In Hinblick auf die (befristete) Waldumwandlung zur Umsetzung der Zulassung für KBO ist die Entnahme von Stammholz zwingend vorgesehen. Durch die forstliche Maßnahme soll die Sicherung des Wertes der hiebsreifen Bestockung zugunsten des Freistaates Sachsen gewährleistet werden. Dabei wird auf einer Teilfläche der Flurstücke 1221, 1222 und 1217, die zur Übergabe an KBO vorgesehen sind, vollständig das Holz entnommen, im Übrigen erfolgt die Entnahme des Stammholzes abhängig von der jeweiligen verbleibenden Bestockung. Die darüber hinausgehenden Flächen sind bei der zu bearbeitenden Gesamtfläche für die erforderliche Holzlogistik notwendig.

5. Für Waldbesuchende besteht aufgrund der durch die Umsetzung der Zulassungsgenehmigung von KBO nunmehr erforderlichen forstlichen Maßnahmen Gefahr für Leib und Leben, da für die Entnahme des Holzes der Einsatz von umfangreicher Forsttechnik notwendig ist.

Die Fällarbeiten und das Aufarbeiten des Holzes werden überwiegend vollmechanisiert mit mindestens 4 Holzerntemaschinen (Harvestern) und mindestens 3 so genannten Holzrückezügen erfolgen, dabei handelt es sich um Spezialmaschinen für den Holztransport aus der Waldfläche hin zu Holzlagerflächen im Wald. Hinzu kommen Seilschlepper sowie weitere hochmechanisierte Maschinen mit Spezialtechnik wie Kettenbaggern mit Baumscheren. Der Baumbestand differenziert sich aufgrund der

großen Gesamtfläche, teilweise sind Bäume mit einer Höhe von bis zu 40 m zu entnehmen, teilweise dichtes Stangengehölz mit engen, unübersichtlichen Arbeitsbereichen. Unter Artenschutzgesichtspunkten ist die Durchführung der forstlichen Maßnahme außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) anzustreben.

Durch das Fällen der Bäume ist es jederzeit möglich, dass andere Bäume mitgerissen oder angeschoben werden. Dadurch entstehen fortlaufend lebensgefährliche Situationen.

6. Tätigkeiten, wie die Wiederherstellung des durch planmäßige und systematische Sachbeschädigung beschädigten Forstwege- und Rettungswegenetzes in dem bezeichneten Waldgebiet, sind zusätzlich erforderlich, um die forstlichen Maßnahmen durchführen zu können sowie zukünftig Schäden für Leib und Leben von Waldbesuchenden abzuwenden. Dafür ist der Einsatz weiteren schweren Gerätes wie Traktoren, Bagger, Muldenkipper und Walzen unabdingbar.

7. Hinzu kommt, dass in der Zeit der forstlichen Maßnahmen ein erhöhtes Aufkommen an Waldbesuchenden zu erwarten ist. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass in Sachsen zu diesem Zeitpunkt Schulferien sind, so dass eine erhöhte Anzahl an minderjährigen Waldbesuchenden nicht ausgeschlossen werden kann. Zum anderen befinden sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt mehrere Personen in dem betroffenen Waldbereich. Diese halten sich unter anderem rund um die Uhr in den errichteten Baumhäusern auf. Das sind in den Bäumen bauliche Strukturen in der Art von Plattformen und nicht genehmigten baulichen Anlagen, die durch Seile untereinander und mit Bäumen verbunden sind. Es ist davon auszugehen, dass sich tagsüber weitere Personen in diesen Bereichen aufhalten werden und den für den Tagebau avisierten Waldbereich für eine gewisse Zeit besuchen werden. Für die Fällung der Bäume in dem Bereich der baulichen Strukturen ist Spezialtechnik einzusetzen, um diese Bäume ohne Gefährdung für das eingesetzte Personal und Waldbesuchende zu Fall zu bringen. Es ist damit zu rechnen, dass es zu besonders gefährlichen Situationen kommt.

8. Es wurde öffentlich dazu aufgerufen, die Forstarbeiten zu behindern. Es ist damit zu rechnen, dass Einzelpersonen oder Gruppen sich in Gefahr begeben, um ihr Ziel der Verzögerung oder Aussetzung der forstlichen Maßnahmen zu erreichen. Geraten Personen in den Fällbereich, ist mit schwersten Verletzungen bis hin zum Tod zu rechnen. Denn gerade bei dem Umfang der forstlichen Maßnahmen, dem Technikeinsatz und dem dichten Bewuchs im Unterstand ist damit zu rechnen, dass sich Waldbesuchende in dem Maßnahmenbereich unentdeckt aufhalten. Das bloße Stoppen einer Baumfällung bei Sichtung von Waldbesuchenden in dem Sicherheitsbereich führt nicht zum Abbruch des Fällvorgangs, da der Baum mit Schnittbeginn umsturzgefährdet ist. Waldbesuchende können die Gefahren nicht einschätzen. Sie können durch dichtstehende Bäume, herabfallende Baumteile oder auch Bäume, die nicht unmittelbar von der Fällung betroffen sind, aber aufgrund des Fällvorganges angeschoben wurden und dadurch fallen, verletzt werden.

Dies gilt nicht nur für den Bereich der unmittelbaren Baumfällung, sondern auch für die notwendige Holzlogistik. Personen, die aufgrund der erklärten Zielstellung die

Forstarbeiten zu verhindern, sich Forstmaschinen überraschend in den Weg stellen oder auf gestapeltem Holz sich aufhalten, gefährden nicht nur sich selber an Leib und Leben, sondern auch Dritte.

Um die Bereiche der forstlichen Arbeiten ist eine Sicherungszone in Anlehnung an Anlage 1 der DGUV Regel 114-018 (Waldarbeiten) einzurichten, die die doppelte Baumlänge (ca. 2 x 40 m) zuzüglich jeweils 10 m der Reichweite des Auslegers in jede Richtung des Harvesters umfasst. Nur so kann die erforderliche Sicherheit gewährleistet werden. Die Arbeiten werden an verschiedenen Stellen – unter Beachtung der jeweiligen Sicherungsbereiche – gleichzeitig begonnen. Es werden, wie oben ausgeführt, mehrere Maschinensysteme eingesetzt. Kommt es zum ergänzenden Einsatz von Zufällern (Personen die mit Motorsägen Bäume für die Entnahme vorbereiten) oder dem teilweisen motormanuellen Holzeinschlag, verteilen sich die Arbeitsbereiche weiter auf die Fläche. Aufgrund der Arbeitsschutzmaßnahmen (Gehörschutz) und dem Einsatz von Motorsägen ist die Wahrnehmung des Umfeldes und damit von Waldbesuchenden bei der zu erwartenden Gefahrenlage nur eingeschränkt möglich.

9. In Teilen des Waldgebietes wurden ungenehmigte bauliche Anlagen und Feuerstätten errichtet. Der Freistaat Sachsen ist als Grundstückseigentümer durch das LRA Bautzen als zuständige Baubehörde mit Bescheid vom 27.01.2023 (Az. 632.20220493, Anlage 2) in Anspruch genommen worden, sämtliche Baumhäuser, Plattformen, sonstige Aufenthalts- und Lagerplätze und Feuerungsanlagen in den Flurstücken 1217, 1213, 1221, 1222 der Gemarkung Laußnitz zu beseitigen. Auf die Feststellungen in dem Bescheid durch das LRA wird verwiesen. Bei den baulichen Anlagen handelt es sich nicht um bewohnbare bauliche Anlagen. Eine Wohnsitznahme ist dort ebenso unzulässig, wie das Errichten bzw. Betreiben von Feuerstätten. Diese baulichen Anlagen stellen zudem ein Sicherheitsrisiko für die forstlichen Maßnahmen dar und müssen spätestens mit Beginn der dieser Waldsperrung zugrundeliegenden Tätigkeiten entfernt sein.

10. Die Waldsperrung ist in weiteren Teilen des Gebietes erforderlich, da eine umfangreiche, über das normale Maß hinausgehende Logistik für diese forstlichen Arbeiten notwendig ist. Aufgrund der gesamt zu bearbeitenden Fläche und des für die Fällung nur kurz zur Verfügung stehenden Zeitraumes zwischen der Weisung vom 27.01.2023 und dem angestrebten Ende bis zum 28.02.2023 sind mehrere Maschinensysteme (s.o.) im Einsatz. Hinzukommen der Einsatz von Spezialmaschinen, erforderliche Abstellflächen für Maschinen und Material, Holzlagerplätze und Wege für den Holztransport aus dem Wald heraus. Zur Absicherung der Fällarbeiten sind aus allen Forstbezirken höchst vorsorglich Waldarbeiter herangezogen worden. Dies schafft einen zusätzlichen Bedarf an Logistikflächen für Fahrzeuge, Vorbereitungsmaßnahmen und Materiallager. Denn weitere forstliche Arbeiten in diesem Zusammenhang werden nötig.

## II. Rechtliches

1. Der Staatsbetrieb Sachsenforst ist als Obere Forstbehörde für die Feststellung des Betretensverbotes und die Anordnung der Sperrung im Staatswald zuständig, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 Var. 2 SächsVwOrgG iVm. § 37 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1, § 45 Abs. 6 Satz 1, § 13 SächsWaldG und ist gemäß Nr. 1.2. der VwV-SäHO zu § 64 SäHO Eigentümerversorger für Waldgrundstücke des Freistaates Sachsen.

2. Die Waldsperrung erfolgt zu einem legitimen Zweck. Zum einen ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 das Betreten von Waldflächen und Waldwegen während der Dauer des Einschlages oder der Aufbereitung von Holz ohne besondere Befugnis nicht zulässig.

Zum anderen sind weitere Flächen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG zu sperren, da dies zur Waldbewirtschaftung und zur Wahrung eigener schutzwürdiger Interessen des Freistaates sowie zum Schutz von Waldbesuchenden erforderlich ist.

Die Waldsperrung hat zum Ziel, die Sicherheit von Waldbesuchenden herzustellen, die sich in dem betroffenen Waldgebiet aufhalten, dass diese die gesperrten Bereiche nicht mehr betreten oder in jeglicher Art benutzt werden können und dürfen.

Weiterhin ist die Sperrung zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen zu Lasten des Freistaates Sachsen aus Verletzung vertraglicher Verpflichtungen zwischen dem Freistaat Sachsen und der Kieswerk Ottendorf-Okrilla GmbH (im folgenden KBO GmbH) und der Bestätigung der Ansprüche durch die Zusicherung der Übergabe von Waldflächen nach einer zeitweisen Waldumwandlung und Holzernte notwendig.

Die bergrechtliche Genehmigung erging am 21.12.2023, so dass weitere Weisungen entsprechend erst im Nachgang erfolgen konnten. Dementsprechend ist das Zeitfenster für die notwendigen forstlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der eröffneten Nutzung der Flächen für den Kiesabbau durch die KBO im Rahmen der bestehenden Nutzungsverträge zwischen dem Freistaat Sachsen und KBO eng begrenzt. Hinzu tritt, dass die Zurverfügungstellung der Flächen aufgrund von Artenschutzbelangen bis zum 28.02.2023 anzustreben ist. Aus den vorgenannten Gründen steht eine zeitliche Verschiebung der laufenden forstlichen Maßnahmen nicht zur Disposition.

3. Die Waldsperrung ist auch in dem Umfang erforderlich. Die Waldsperrung betrifft nur einen bei Gesamtbetrachtung des Gebietes der Laußnitzer/ Radeburger Heide kleinen Teil der gesamten zusammenhängenden Waldfläche. Weite Bereiche sind für Waldbesuchende weiterhin vollumfänglich nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 SächsWaldG zugänglich. Die hohe Zahl der Flurstücke liegt darin begründet, dass viele Waldwege ausgeflurt sind und eigene Flurstücksnummern haben.

4. Ein milderer Mittel, wie ein Wegegebot ist nicht ersichtlich. Denn selbst bei diesem bleibt es den Waldbesuchenden unbenommen, außerhalb der Wege, Waldflächen zu betreten und so in Sicherheitsbereiche von Maschinen oder zu fallenden Bäumen zu geraten. Außerdem werden die Waldwege durch die Forstmaschinen befahren. Damit besteht auch auf den Wegen die Gefahr für die Waldbesuchenden, in Sicherheitsbereiche der forstlichen Maßnahmen zu gelangen. Eine andere Möglichkeit,

als durch eine Waldsperrung die Waldbesuchenden vor Gefahren für ihr Leib und Leben zu schützen, ist nicht ersichtlich. Eine Verringerung der eingesetzten Maschinensysteme ist aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist bis zum 28.02.2023 nicht möglich.

5. Die Waldsperrung ist in dem Umfang auch angemessen. Es besteht im Zeitraum der forstlichen Maßnahmen für die Waldbesuchenden die Notwendigkeit, für ihren Schutz zu sorgen. Zwar dürfen die Waldbesuchenden die Waldfläche während dieser Zeit weder betreten noch in sonst einer Art nutzen. Doch zum einen besteht auf dem restlichen verbleibenden unmittelbar an den gesperrten Waldteil angrenzenden Flächen die Möglichkeit, die Erholungsfunktion des Waldes wahrzunehmen. Ferner ist die Einschränkung in der Abwägung mit möglichen Verletzungen bis hin zu Tod von Waldbesuchern, die nicht freiwillig den Wald verlassen, zugunsten der Waldsperrung vorzunehmen. Denn das Interesse an der Unversehrtheit der Person überwiegt im Verhältnis zu der Einschränkung durch die vorgenommene Waldsperrung.

5. Die Zeitdauer der Waldsperrung ist auch nicht unverhältnismäßig, um die Forstmaßnahmen durchzuführen. Zwar werden die Fällarbeiten voraussichtlich nur bis zum 28.02.2023 andauern. Jedoch sind damit die sie begleitenden forstlichen Arbeiten, wie die Holzrückung, der Holzabtransport sowie nachfolgende Wegebauarbeiten noch in der Folgezeit notwendig. Auch diese gilt es abzusichern, da auch sie mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben von Waldbesuchenden einhergehen. Die Wiederherstellung der Waldwege vorab und während der Maßnahmen sowie in der Folgezeit ist notwendig.

6. Einer Anhörung bedarf es aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG nicht.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen. Die Zulassung für das Tagebauvorhaben erging am 21.12.2022. Der Zeitraum für die Umsetzung der dafür notwendigen forstlichen Maßnahmen, insbesondere den Abschluss der Fällarbeiten, ist aufgrund von Artenschutzbelangen bis zum 28.02.2023 anzustreben. Daher muss im Interesse der planmäßigen Umsetzung der seitens KBO angeforderten Flächen die Waldsperrung unverzüglich greifen. Hinzutritt, dass bei einer nicht fristgerechten Übergabe der Flächen sich Schadensersatzansprüche seitens der KBO gegenüber dem Freistaat Sachsen ergeben, so dass diese nur abzuwenden sind, wenn sichergestellt ist, dass die Flächen rechtzeitig übergeben werden. Daher muss im Interesse der planmäßigen Übergabe der Flächen und dem Interesse der Waldbesuchenden die Waldsperrung unverzüglich greifen.

Ferner wird Sachsenforst als Eigentümerversorger durch den Landkreis Bautzen, Baubehörde in Anspruch genommen, als Zustandsstörer Baumhäuser, Plattformen, Aufenthalts- und Lagerplätze und Feuerungsanlagen in den Flurstücken 1217, 1213, 1221, 1222 der Gemarkung Laußnitz bis zum 28.02.2023 zu beseitigen. Auch um dieser Anordnung nachzukommen und die Baumhäuser und Strukturen sowie Feuerungsanlagen zu entfernen ohne sich in den Bereichen aufhaltende Personen zu gefährden, die diesen Bereich nicht freiwillig verlassen, ist die sofortige Vollziehung einer Waldsperrung für die Durchführung der Arbeiten unerlässlich.

Die Demonstration wurde rund 1,5 Jahre hingenommen. Sie hat sich jedoch zu einer reinen Blockadeveranstaltung entwickelt. Dies wurde durch die Teilnehmer in den zurückliegenden Tagen betont. Auch die zum Schutz einer anderen Demonstration am 12.02.2023 eingesetzten Polizeibeamten wurden aggressiv konfrontiert. Ausdrücklich wurde erklärt, dass man einer „Räumung“ – um die Terminologie der Besetzer zu verwenden – Widerstand leisten werde. Dies wurde in den letzten Tagen auch durch die Besetzer selbst in deren Twitter-Kanal dokumentiert. Der zunehmende Ausbau, das Bereiten von Hindernissen und die völlige Verweigerung einer Kommunikation – u.a. durch eine Vermummung – zeigt, dass die Teilnehmer Vorsorge in Hinblick auf eine ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung betreiben. Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr für die beteiligten Forstbediensteten aus einer verfestigten Struktur mit dem Interesse der Besetzer an einer weiteren Verhinderung der verschiedenen forstlichen Maßnahmen in diesem Waldgebiet abzuwägen.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Waldsperrung überwiegt das vorliegende Interesse an einer aufschiebenden Wirkung des Verwaltungsaktes. Einer Anhörung vor der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 28 Abs. 1 VwVfG analog bedarf es hier nicht, weil diese selbst für die Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 2 Nr.4 Variante 1 VwVfG nicht durchgeführt werden muss.

8. Die Waldsperrung war entsprechend der voraussichtlichen Dauer zeitmäßig zu begrenzen.

9. Für einen bestimmten berechtigten Personenkreis, der mit der Durchführung und Sicherung der forstlichen Maßnahmen beschäftigt ist, war eine Ausnahme von der Waldsperrung vorzusehen. Denn ohne das Betretensrecht für diese Personen können die forstlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Es handelt sich bei diesen gerade nicht um Waldbesuchende. Ferner war die Ausnahme im Rahmen eines bestehenden Gestattungsvertrages zwischen dem Staatsbetrieb Sachsenforst und einem Dritten bezüglich der Nutzung des Flurstückes 1381 notwendig, damit entsprechend des Vertrages das Wohn- und Geschäftshaus auf dem Flurstück 1383/4 erreicht werden kann.

  
Landesforstpräsident  
Utz Hempfling

